

S a t z u n g
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen
Friedhöfe der Stadt Gehren
mit den Ortsteilen Jesuborn und Möhrenbach
vom 08. Juni 2017

Präambel:

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), wurde zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. Nr. 10 S. 301), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 7, 15, 21a geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) und des § 19 der Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Gehren vom 08. Juni 2017 in seiner Sitzung am 01. Juni 2017 folgende Benutzungsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe in Gehren beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe der Stadt Gehren mit den Ortsteilen Jesuborn und Möhrenbach werden entsprechend der jeweils gültigen Gebührenordnung zu dieser Satzung festgesetzte Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
- wer nach geltendem bürgerlichen Recht die Bestattungskosten zu tragen hat,
 - wer sich gegenüber der Stadt Gehren zur Tragung der Gebühren verpflichtet hat,
 - wer eine gebührenpflichtige Leistung beantragt hat oder in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Erteilung des Nutzungsrechtes für die Grabstelle.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Gebührenerstattung

Bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechtes durch den Nutzer werden keine Gebühren zurückerstattet.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den städtischen Friedhof der Stadt Gehren mit dem Ortsteil Jesuborn mit der Gebührenordnung vom 12. Dezember 2006 tritt damit außer Kraft.

Außerdem tritt die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchgemeinde Möhrenbach vom 24. November 2014 außer Kraft.

ausgefertigt:

Gehren, den 08. Juni 2017

Stadt Gehren


Bössel
Bürgermeister



Gebührenordnung
zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für
die städtischen Friedhöfe der Stadt Gehren mit den Ortsteilen Jesuborn
und Möhrenbach vom 08. Juni 2017

Die Grabgebühren für die in der Satzung festgelegten Liegezeiten betragen:

a) Grabstätten

1. Erdwahlgrab (25 Jahre)	662,00 €	
Nach- und Wiederkauf pro Jahr		26,00 €
2. Familiengrab (30 Jahre)	1.729,00 €	
Nach- und Wiederkauf pro Jahr		58,00 €
3. Urnenwahlgrab für 2 Urnen (20 Jahre)	280,00 €	
Nach- und Wiederkauf pro Jahr		14,00 €
4. Urnenwahlgrab für 5 Urnen (20 Jahre)	317,00 €	
Nach- und Wiederkauf pro Jahr		16,00 €

b) Urnengemeinschaftsanlage anonym pro Urne 254,00 €

**c) Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung
pro Urne** 362,00 €

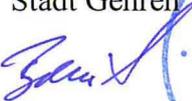
d) Dienstleistungen

1. Benutzung der Trauerhalle	195,00 €
2. Gebühr für die vorzeitige Beendigung der Ruhefrist	100,00 €/pro Jahr

ausgefertigt:

Gehren, den 08. Juni 2017

Stadt Gehren


Bössel

Bürgermeister



Friedhofsgebührensatzung

für die städtischen Friedhöfe der Stadt Gehren mit den Ortsteilen Jesuborn und Möhrenbach vom 08. Juni 2017 mit der dazugehörigen Gebührenordnung

Beschluss des Stadtrates 242/30/2017	01.06.2017
Anzeige beim LRA	06.06.2017
Prüfvermerk des LRA	07.06.2017
Satzungsausfertigung	08.06.2017
Veröffentlichung im Amtsblatt 6/2017	16.06.2017
Bekanntmachungsnachweis an LRA	20.06.2017

Verteiler

- BA, KÄ, HA-O, Stadt Gehren
- Satzung und Amtsblatt an Frau Domhardt (Hauptamt) <
- Homepage VG und Stadt Gehren